

Unterrichtung

Hannover, den 15.09.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Tiere schützen - Tiertransporte vermeiden

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7551

Beschluss des Landtages vom 17.02.2021 - Drs. 18/8566 (nachfolgend abgedruckt):

Tiere schützen - Tiertransporte vermeiden

In Niedersachsen werden jedes Jahr ca. 22 000 Färsen in Drittländer exportiert. In Brandenburg sind es jährlich sogar ca. 40 000 Färsen. Somit gehören Brandenburg und Niedersachsen zu den Hauptexporteuren von Rindern in Drittstaaten.

Seitdem in der Literatur Veröffentlichungen erschienen, die sich u. a. mit den Bedingungen der Tiertransporte und der Frage einer drohenden Strafbarkeit der Amtsveterinäre wegen Beihilfe zur Tierquälerei (§ 17 Nr. 2 b TierSchG) beschäftigten, haben die zuständigen Behörden in Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen die Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer teilweise untersagt bzw. an die Abfertigung von Tiertransporten weitergehende Anforderungen gestellt.

Amtsveterinäre in Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein stellten für Bestimmungsländer außerhalb der EU keine sogenannten Vorlaufatteste mehr aus, da sie befürchteten für die Nicht-Einhaltung von tierschutzrechtlichen Anforderungen, die während der Transporte oder in den belieferten Drittländern geschehen, verantwortlich gemacht zu werden.

Von besonderer Relevanz sind Tiertransporte insbesondere bei Hitze und starkem Frost.

EU-weit sind die Tierschutzanforderungen an Tiertransporte in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 rechtlich festgelegt und gelten spätestens seit dem Urteil des EuGH vom 03.12.2015 (C-301/14) bis zum Zielort, auch in Nicht-EU-Staaten.

Bei Kontrollen von Tiertransporten und Berichten von Nichtregierungsorganisationen und kürzlich selbst von der EU-Kommission (DG (SANTE) 2019-6834: Overview report on welfare of animals exported by road) ist u. a. festgestellt worden, dass die maximale Innentemperatur in Transportfahrzeugen von 30°C nicht eingehalten wurde, die Versorgung mit Wasser und Futter nicht sichergestellt sowie vorgeschriebene Pausen nicht eingehalten waren.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass länderübergreifend Einvernehmen besteht, den Tierschutz bei Tiertransporten zu verbessern und die Agrarministerkonferenz im September 2019 in Mainz einen einstimmigen Beschluss fasste.

Wir bitten die Landesregierung sich dafür einzusetzen, dass

1. zeitnah die EU-Tierschutztransportverordnung novelliert und auf die Bedürfnisse der Tiere angepasst wird,
2. der in der EU-Tierschutztransportverordnung vorgeschriebene Temperaturregelbereich von 5°C bis 30°C tierartenspezifisch wissenschaftlich geprüft wird,
3. bei Extremtemperaturen (unter 5°C und über 30°C) Langstreckentransporte immer zu untersagen sind,
4. der Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 12.04.2019 umgesetzt wird (z. B. Berücksichtigung von Tierschutzbelangen beim Transport, bei der Haltung und bei der Schlachtung in Veterinärbescheinigungen mit Drittländern; Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge; individuelle Notfallpläne für Transportrouten; Einrichtung von Kontaktstellen in Drittländern),

5. die Kontrolle der Tiertransporte jederzeit, auch ohne Anlass durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden. Hierbei sollen die unangemeldeten Kontrollen risikobasiert bei min. 10 % der Transporte erfolgen. Die Durchführung der Kontrollen und das Erreichen der Kontrollquote liegen in der Verantwortung der Veterinärbehörden, diese Behörden dürfen sich dabei gerne von unabhängigen, geeigneten Einrichtungen unterstützen lassen,
6. Tiertransporte in Drittländer außerhalb der EU erst dann abzufertigen, wenn sowohl die jeweilige Route bis hin zum nach Artikel 2 Punkt s) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 definierten Bestimmungsort einschließlich der Entladung und des Weitertransportes in und zwischen Drittstaaten sowie der Betrieb der nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Kontrollstellen und Ruheorte durch die GD Sante oder in deren Auftrag zertifiziert sind, bzw. alternativ vorliegende Zertifizierungen zuständiger oberster Landesbehörden im Drittland validiert und durch BMEL verifiziert worden sind.
7. den Veterinärbehörden durch den Bund über eine Datenbank eine stets aktuelle Liste validierter und verifizierter Versorgungsstationen sowie weitere für die Abfertigung von Transporten relevante Informationen zur Verfügung stehen,
8. Verstöße gegen die EU-Verordnung schneller den Entzug der Unternehmenszulassung für Kurz- und Langstreckentransporte zur Folge haben,
9. Drittländer, die im Rahmen von Handelsbeziehungen Schlacht- oder Zuchttiere aus einem Mitgliedstaat aufnehmen wollen, ebenfalls eine Kontaktstelle nach dem Vorbild der EU eingerichtet haben,
10. die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass künftig die genetischen Ressourcen (Embryonen und Sperma) von Zuchttieren in Drittländer versendet werden,
11. Schlachttiere zum möglichst nächstgelegenen Schlachtbetrieb und ansonsten die Erzeugnisse der geschlachteten Tiere (Schlachtprodukte) transportiert werden,
12. gemeinsam mit den Kommunen Standards für die Abfertigung von Tiertransporten einschließlich Anforderungen an Fort- und Weiterbildung des Personals sowie die Ausstattung bei Kontrollen erarbeitet werden,
13. Tiertransporte und die Transportpläne den Veterinärbehörden mindestens vier Werktage (jetzt sind es 48 Stunden) vor dem Transport vorzulegen sind, um eine Überprüfung der Plausibilität der Transporte zu gewährleisten,
14. das Datenbanksystem TRACES, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird, über die Belange der Tiergesundheit hinaus auch zu Tierschutzzwecken durch alle beteiligten Behörden genutzt werden darf,
15. gemäß Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung EG 1/2005 alle europäischen Länder ihrer Pflicht nachkommen und die prioritäre Behandlung von Tiertransporten an dem Grenzübergang sicherstellen oder europäische Sanktionsmaßnahmen erfolgen und dies auch sinnlich für die Anrainer der EU verfolgt wird,
16. keine Transporte in Krisen- oder sogar Kriegsregionen/-länder genehmigt werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Transporte, die dem Wiederaufbau von Zuchtstrukturen in Krisenregionen dienen, genehmigt werden können.

Antwort der Landesregierung vom 08.09.2021

Zu 1:

Am 12.02.2021 hat der Bundesrat (Drs. 755/20) mit Unterstützung Niedersachsens u. a. beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer Ebene für eine zeitnahe Überarbeitung der EU-Tierschutztransportverordnung einzusetzen und neben den im Bundesratsbeschluss 213/19 vom 07.06.2019 geforderten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf ein generelles Verbot von Tiertransporten in bestimmte Drittländer hinzuwirken.

Niedersachsen hat am 19.02.2021 anlässlich einer Fragebogenaktion zur portugiesischen Ratspräsidentschaft zwecks Evaluierung und Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergänzend zu bereits durch andere Länder aufgezähltem Überarbeitungsbedarf u. a. zur GPS-online-Überwachung und routenspezifischen Notfallplänen folgenden Überarbeitungsbedarf an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gemeldet:

- wissenschaftliche, tierartenspezifische Prüfung des vorgeschriebenen Temperaturbereichs von 5°C bis 30°C,
- Konkretisierung des Raumangebots für Schweine mit Lebendgewichten über 100 kg,
- heraufsetzen des Mindesttransportalters von Kälbern auf mindestens drei Wochen,
- Prüfung des Raumangebots für Geflügel; wissenschaftliche Untersuchungen zur Planimetrie wünschenswert.

Niedersachsen hat am 31.05.2021 im Rahmen einer öffentlichen Befragung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu Tierschutz beim Transport für die erbetene Stellungnahme der EFSA zum Überarbeitungsbedarf der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nach Beteiligung der kommunalen Behörden umfassend auf derzeit bestehende Schwierigkeiten bei Tiertransporten hingewiesen.

Zu 2:

Niedersachsen hat sich mehrfach für eine wissenschaftliche tierartenspezifische Prüfung des vorgeschriebenen Temperaturregelbereichs von 5°C bis 30°C eingesetzt, beispielsweise in einem Gespräch mit der stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlamentes zum Schutz von Tieren beim Transport und damit verbundenen Vorgängen innerhalb und außerhalb der EU im Dezember 2020, anlässlich einer öffentlichen Befragung der EFSA sowie in einer Mitteilung an BMEL anlässlich eines Fragebogens der portugiesischen Ratspräsidentschaft zwecks Evaluierung und Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe auch Antwort zu Nummer 1).

Zu 3:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen bereits aktuell keine langen Transporte bei zu erwartenden Temperaturen über 30°C innerhalb des Laderaums der Fahrzeuge durchgeführt werden. Das Aufheizen muss auch bei warmen Temperaturen bedacht werden, sodass bei Sonneneinstrahlung und entsprechender Beladung bereits bei Temperaturen deutlich unter 30°C eine Abfertigung ausgeschlossen sein kann. Es gibt derzeit keine Rechtsgrundlage, Langstreckentransporte unter 5°C zu untersagen.

Am 16.06.2021 wurden die für die Abfertigung zuständigen Veterinärbehörden per Erlass gebeten, das Ende 2020 aktualisierte Handbuch Tiertransporte auch zukünftig anzuwenden, und gleichzeitig für die Risiken von Transporten in der heißen Jahreszeit sensibilisiert.

Niedersachsen hat sich im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der nationalen Tierschutztransportverordnung, über die der Bundesrat am 25.06.2021 (Drs. 394/21) beschlossen hat und mit der Regelungen für innerstaatliche Beförderungen zu einem Schlachtbetrieb bei Temperaturen über 30°C geschaffen und Ahndungsmöglichkeiten für Verstöße gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen eingeführt werden sollen, dafür eingesetzt, dass die Ausnahme, mit der Transporte bei heißen Temperaturen bei Verwendung von Straßentransportfahrzeugen mit Belüftungs- und Temperaturoaufzeichnungssystemen dennoch länger als viereinhalb Stunden möglich sein sollten, gestrichen wird und der Änderung der Verordnung insgesamt zugestimmt.

Zu 4:

Am 12.02.2021 hat der Bundesrat (Drs. 755/20) mit Unterstützung Niedersachsens eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung gebeten wird, bei Verhandlungen zu Handelsabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit Drittländern dafür Sorge zu tragen, dass sich das jeweilige Land zur Einhaltung der internationalen Normen des von der OIE herausgegebenen „Terrestrial Animal Health Code“ (OIE- Gesundheitskodex für Landtiere) verpflichtet und seine Versorgungsstationen einer Zertifizierung durch Organe der EU zugänglich macht.

Der GPS-online-Zugang und die Vorlage individueller Notfallpläne wurde dem BMEL von anderen Ländern anlässlich eines Fragebogens zur portugiesischen Ratspräsidentschaft zwecks Evaluierung und Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannt; Niedersachsen hat sich hier angeschlossen.

Im Rahmen einer öffentlichen Befragung der EFSA zu Tierschutz beim Transport für die erbetene Stellungnahme der EFSA zum Überarbeitungsbedarf der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wurden der GPS-online-Zugang, die Vorlage individueller Notfallpläne und die Einrichtung von Kontaktstellen in Drittländern am 31.05.2021 als Überarbeitungsbedarf gemeldet.

Der Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge besteht in Niedersachsen bereits regelmäßig.

Gemäß Erlass des ML vom 04.01.2021 sind die Organisatoren derzeit aufgefordert, individuelle Notfallpläne für Transportrouten vorzulegen, um z. B. pandemiebedingten Verzögerungen an Grenzübertritten entgegenzuwirken.

Zu 5:

Lange Transporte von Nutztieren werden bereits jetzt standardmäßig im Vorfeld und nach der Durchführung amtlich geprüft. Ferner werden kurze Transporte zu Schlachthöfen durch das amtliche Personal am Zielort engmaschig kontrolliert. Sonstige innerstaatliche, kurze Transporte sind weder anzeige- noch genehmigungspflichtig und kommen daher nicht zur amtlichen Kenntnis.

Zusätzliche, unangemeldete Kontrollen setzen bei den zuständigen Behörden in Niedersachsen den Aufbau der erforderlichen Personalkapazitäten voraus. Einer Beleihung Dritter zur Durchführung von amtlichen Kontrollen im Tierschutzbereich stehen erhebliche rechtliche Bedenken entgegen.

Zu 6:

Die in dem Entschließungsantrag gewünschten Zertifizierungen, Verifizierungen und Validierungen werden in absehbarer Zeit nicht vorliegen. Für ein Versagen der Abfertigung eines Tiertransportes aufgrund fehlender Zertifizierung einer Route oder einer Versorgungsstelle in einem Drittland durch die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD Sante) oder in deren Auftrag bzw. alternativ einer Zertifizierung der zuständigen obersten Landesbehörden im Drittland, die durch das BMEL verifiziert wurde, liegt keine Rechtsgrundlage vor (siehe auch Antwort zu Nummer 7).

Zu 7:

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat im Auftrag des BMEL den Ländern eine Datenbank zur Verfügung gestellt, welche die Funktion einer Informationsdatenbank erfüllt. Die Länder sind in der Verantwortung, die Echtheit der eingestellten Dokumente sicherzustellen; BMEL ist zuständig für die Verifizierung der Dokumente.

Bei der 37. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) am 10./11.03.2021 hat diese beschlossen, dass der Einsatz eines leistungsfähigen Webtools Tiertransporte als erhebliche Erleichterung zur Überprüfung der Plausibilität und der retrospektiven Kontrolle von langen Tiertransporten für die zuständigen Behörden angesehen werden kann. Die LAV hat die Länderarbeitsgemeinschaft Information und Technik (AG luK) gebeten, in Abstimmung mit dem FLI zu prüfen, inwieweit die Übernahme eines bereits von einem Amtstierarzt entwickelten Webtools durch die Länder möglich ist und welche Kosten mit der Installation, der Verknüpfung mit erforderlichen Datenanbietern (Wetterdienst, Routenplaner) sowie der Pflege verbunden sind. Die AG luK wurde gebeten, der LAV zur 38. Sitzung zu berichten (siehe auch Antwort zu Nummer 6).

Zu 8:

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Tierschutztransportverordnung wurden gemäß Beschluss des Bundesrates vom 25.06.2021 (Drs. 394/21) zahlreiche zusätzliche Ahndungsmöglichkeiten eingefügt.

Auf Antrag Niedersachsens wurde eine Ahndungsmöglichkeit für das Transportieren nicht gefährlicher Tiere durch Tierhalter und Transportunternehmer ergänzt. Über das Entziehen einer Zulassung entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls und insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu 9:

Auf die Antwort zu Nummern 1 und 4 wird verwiesen.

Zu 10:

Die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind bereits seit Langem vorhanden. Allerdings fehlt es vielfach in den Drittländern an dem erforderlichen Know-how und den technischen Voraussetzungen (z. B. Kühlketten).

Zu 11:

Schlachtviehtransporte in Drittländer finden so gut wie nicht statt; Transporte von Schlachtvieh erfolgen vielmehr überwiegend zu Schlachtstätten in räumlicher Nähe zu den Erzeugerbetrieben. Allerdings können Spezialisierungen auf Ebene der Schlachtbetriebe mit der Folge, dass diese nur noch bestimmte Tierkategorien schlachten, und große Unterschiede zwischen den Schlachtbetrieben hinsichtlich der Schlachtkosten dazu beitragen, dass sich mitunter weitere Transportwege ergeben. Eine rechtlich verbindliche Vorgabe, wonach Tiere grundsätzlich zum nächstgelegenen Schlachthof zu verbringen sind, kann allein aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zu 12:

Standards für die Abfertigung von Tiertransporten werden auf dem Erlasswege vorgegeben und laufend aktualisiert. Die diesbezügliche Abstimmung mit den kommunalen Veterinärbehörden erfolgt entsprechend den rechtlichen Vorgaben zur Verbandsbeteiligung insbesondere über die kommunalen Spitzenverbände.

Zu 13:

Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage dafür, dass Anträge auf Genehmigung eines Tiertransportes mindestens vier Werktage vor dem Transport vorzulegen sind, um eine Überprüfung der Plausibilität der Transporte zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 b) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 muss der Organisator dafür Sorge tragen, dass spätestens zwei Werktage vor dem Versand bei der zuständigen Behörde des Versandorts eine unterzeichnete Kopie von Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs eingeht.

Üblicherweise stimmen sich die Organisatoren bereits vorher mit den für die Abfertigung zuständigen Behörden ab, sodass die Voraussetzungen bereits vorher geprüft werden. Es wird kein Transport abgefertigt, bei dem die Plausibilität der Transportplanung nicht nachgewiesen ist.

Zu 14:

Das Datenbanksystem TRACES, mit dem der gesamte Tierverkehr innerhalb der EU sowie aus der und in die EU erfasst wird, kann bereits heute auch zu Tierschutzzwecken durch die zuständigen Behörden genutzt werden.

Zu 15:

Innerhalb der EU wird seitens der zuständigen Behörden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Sorge dafür getragen, dass an Umladeorten sowie an Ausgangsorten und Grenzkontrollstellen besondere Vorkehrungen getroffen sind und Tiertransporte prioritär behandelt werden. Bei Tiertransporten aus Niedersachsen in Drittländer hat Niedersachsen allerdings keine rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die dortigen Vorkehrungen und das Vorgehen der dort zuständigen Behörden. Im Einzelfall kann die Abfertigung zu untersagen sein.

Zu 16:

Es gibt keine Rechtsgrundlage, Transporte in Krisen- oder Kriegsregionen/-länder grundsätzlich zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für das Abstempeln der Fahrtenbücher vorliegen (siehe Beschluss des OVG Lüneburg vom 26.05.2021, Az 11 ME 117/21 m. w. N.).

(Verteilt am 20.09.2021)